

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 72/2014 DER KOMMISSION**vom 27. Januar 2014****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 über Abzüge von der portugiesischen Fangquote für Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3LN für 2013**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 105 Absätze 1, 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 der Kommission ⁽²⁾ stellte die portugiesische Fischereiindustrie fest, dass die veröffentlichten Fangzahlen für Rotbarsch im Gebiet 3LN der NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) für 2012 fehlerhaft waren.
- (2) Die portugiesischen Fischereibehörden stellten fest, dass die Fangmeldungen, auf denen diese Fangzahlen für 2012 beruhen, der Kommission nicht ordnungsgemäß übermittelt wurden. Dies wurde durch ein unabhängiges Audit bestätigt.
- (3) Aus den von Portugal am 14. November 2013 übermittelten berichtigten Daten ergab sich, dass die portugiesische Fangquote für Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3LN

(RED/N3LN) weniger stark überfischt wurde, als für die Zwecke der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 berücksichtigt worden war.

- (4) Der Abzug von der portugiesischen Fangquote für Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3LN für 2013 sollte daher in Bezug auf die Überfischungszahlen für die betreffende Fangquote berichtigt werden.
- (5) Da durch diese Durchführungsverordnung bereits vorgenommene Kürzungen der Fangquote für Rotbarsch im NAFO-Gebiet 3LN für 2013 berichtigt werden, sollten ihre Bestimmungen rückwirkend ab dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 gelten.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt jedoch ab 15. August 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013 der Kommission vom 8. August 2013 über Abzüge von den Fangquoten für 2013 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren (AbI. L 215 vom 10.8.2013, S. 1).

ANHANG

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 770/2013, auf Seite 12, erhält die nachstehende Zeile

„PRT	RED	N3NL	Rotbarsch	NAFO 3LN	0	982,5	1 204,691	122,61	222,191	1,4	/	/	/	311,067“	
------	-----	------	-----------	----------	---	-------	-----------	--------	---------	-----	---	---	---	----------	--

folgende Fassung:

„PT	RED	N3NL	Rotbarsch	NAFO 3LN	0	982,5	1 112,457	113,23	129,957	1,2	/	/	/	155,948“	
-----	-----	------	-----------	----------	---	-------	-----------	--------	---------	-----	---	---	---	----------	--